

Unsere Verkaufs- u. Lieferbedingungen

Stand: September 2002

1. Geltungsbereich

- 1.1 Diese Bedingungen gelten für alle Angebote, Aufträge, Kauf- und andere Verträge sowie für deren Ausführung soweit sie von der **APL APPARATEBAU GmbH** angebotene, verkaufte bzw. hergestellte Güter und deren Bestandteile betreffen, in der Folge kurz als Güter bezeichnet.
- 1.2 Die **APL APPARATEBAU GmbH** wird im folgenden unabhängig ob sie als Anbieterin, Verkäuferin oder Lieferantin zu verstehen ist, kurz als **Verkäuferin** bezeichnet, der Vertragspartner kurz als Käufer ohne dass hiermit der abzuschliessende Vertrag automatisch als Kaufvertrag zu verstehen ist.
- 1.3 Auf alle Rechtsgeschäfte, die unter Zugrundelegung dieser Bedingungen abgeschlossen werden, ist zu jeder Zeit nur Österreichisches Recht anwendbar.
- 1.4 Eine Verweisung auf Bedingungen des Käufers werden von der Verkäuferin nicht angenommen, sofern keine ausdrückliche von der Verkäuferin unterfertigte anderslautende Vereinbarung vorliegt.

2. Angebote

- 2.1 Alle Angebote der Verkäuferin, in welcher Form diese auch immer erfolgen, sind freibleibend.
- 2.2 Mündliche Zusagen binden die Verkäuferin nicht, sofern sie nicht schriftlich von ihr bestätigt werden.
- 2.3 Die von der Verkäuferin in Abbildungen, Katalogen, Zeichnungen etc. angegebenen Massen, Gewichte, Vermögen, Leistungen oder Resultate der angebotenen Güter sind für die Verkäuferin nicht verbindlich, sondern gelten nur als Richtwerte. Detailzeichnungen brauchen nicht zur Verfügung gestellt werden!

3. Abschluss des Kaufvertrages

- 3.1 Der Kaufvertrag gilt erst als abgeschlossen, wenn die Verkäuferin ihn schriftlich bestätigt und der Käufer innerhalb einer Frist von drei Tagen, gerechnet von Datum der Bestätigung durch die Verkäuferin, keinen schriftlichen Widerspruch erhoben hat. Als Datum des Vertragsabschlusses gilt der Tag, an welchem die Verkäuferin die Bestätigung abgesandt hat.
- 3.2 Nach diesem Stichtag vorgenommene Änderungen oder Ergänzungen sind nur gültig, wenn sie die Verkäuferin schriftlich bestätigt und der Käufer nicht innerhalb der 3-Tages-Frist nach Bestätigung schriftlich Widerspruch erhoben hat.
- 3.3 Zumutbare Abweichungen bei Lieferung begründen keinen Anspruch des Käufers auf Rücktritt, Gewährleistung, Schadenersatz oder Geltendmachung sonstiger Rechte.

4. Preise und Kosten

- 4.1 Die von der Verkäuferin angebotenen Preise basieren auf den zur Zeit des Angebotes geltenden Löhnen, Sozialversicherungsbeiträgen, Steuern, Transportversicherungskosten, Rohstoffpreisen, Materialien, Hilfsmaterialien und Ersatzteilpreisen, Wechselkurzen ausländischer Währungen und sonstiger Kosten. Erhöhen sich ein oder mehrere dieser Faktoren, ist die Verkäuferin berechtigt, das Angebot bzw. den vereinbarten Preis dementsprechend zu erhöhen. Soweit keine anderslautende Vereinbarung getroffen wurde, gelten die Preise für Lieferung ab Fabrik bzw. ab Lager.

5. Lieferfristen

- 5.1 Die Lieferfrist beginnt mit dem spätesten nachstehenden Zeitpunkt:
 - a) Abschlussdatum des Kaufvertrages
 - b) Tag, an dem die Verkäuferin die für die Erfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtungen benötigten Papiere, Angaben und Lizenzen erhält
 - c) Tag, an dem alle für die Erfüllung der sich aus dem Vertrag ergebenden Verpflichtungen benötigten Formalitäten erledigt sind.
 - d) Tag, an dem die Verkäuferin eine vertraglich vereinbarte Anzahlung erhält
 - e) Freigabe zur Produktion
- 5.2 Wird der Kaufvertrag nach dem Anbot geändert oder seine Erfüllung vom Käufer ausgesetzt, wird die Lieferfrist um die Dauer verlängert, die durch zusätzliche Arbeiten oder die Aussetzung entstanden ist.
- 5.3 Änderungen nach der Freigabe zur Produktion bedürfen einer schriftlichen Auftragserteilung. Die Verkäuferin ist zur gesonderten Verrechnung des zusätzlichen Aufwandes berechtigt.
- 5.4 Hinsichtlich der Lieferfrist gelten die Güter als geliefert, wenn sie in der Fabrik bzw. dem Lager der Verkäuferin oder an einem sonstigen Lieferort bereitgestellt sind.
- 5.5 Die Überschreitung der Lieferfrist – aus welchen Gründen auch immer – begründet weder einen Anspruch des Käufers auf Schadenersatz noch auf Rücktritt vom Vertrag, Nichterfüllung seiner vertraglichen Pflichten oder auf Ersatzvornahme.

6. Gefahrenübergang bei Lieferung

- 6.1 Nach Lieferbereitschaft der Verkäuferin geht die Gefahr für die Güter auf den Käufer über.
- 6.2 Sofern der Käufer keine detaillierten Anweisungen erteilt hat, wählt die Verkäuferin die Art des Transportes nach Verkehrssitte und kaufmännischer Sorgfalt ohne jedoch deswegen haftbar oder zur Rücknahme der Verpackung verpflichtet zu sein.
- 6.3 Die Gefahr für den Versand der Güter trägt in jedem Falle, auch wenn Franko-Lieferung vereinbart wurde, der Käufer – dies auch dann, wenn der Spediteur bedingt, dass auf allen Frachtbriefen, Ladescheinen usw. die Klausel aufgenommen ist, dass alle Transportschäden vom Absender zu tragen seien.

7. Zahlung und Eigentumsvorbehalt

- 7.1 Die vereinbarten Zahlungen sind spesen- und kompensationsfrei an den Geschäftssitz der Verkäuferin oder auf ein von der Verkäuferin zu benennendes Bank- oder Postscheckkonto zu leisten.
- 7.2 Ist der Käufer mit seinen Zahlungen im Rückstand, so gilt er von Rechts wegen als in Verzug befindlich und ist die Verkäuferin berechtigt, ohne jede weitere Mahnung oder Verständigung Verzugszinsen in Höhe von 1,5% pro Monat zu verlangen.
- 7.3 Im Falle der Vereinbarung von Teilzahlungen oder Wechselzahlungen tritt auch bei Nichtzahlung nur einer Rate oder einer Wechselfälligkeit Terminverlust ein. Terminverlust tritt weiters ein, wenn über das Vermögen des Käufers das Ausgleichs- oder Konkursverfahren eröffnet oder ein diesbezüglicher Antrag mangels Deckung der Kosten abgewiesen wurde.
- 7.4 Bei Eintritt des Terminverlustes wird der ganze Restkaufpreis einschliesslich aller Nebenforderungen sofort zur Zahlung fällig. Dies unbeschadet aller sonstigen Rechte der Verkäuferin.
- 7.5 Bis zur vollständigen Zahlung aller Forderungen aus dem gegenständlichen Vertrag bleibt die Verkäuferin Eigentümerin der verkauften Gegenstände. Solange die Verkäuferin Eigentümerin der Kaufgegenstände ist, darf der Käufer die Selben weder belasten noch veräussern. Bei Zuwiderhandeln gelten sämtliche Forderungen des Käufers gegenüber Dritten aus dieser Zuwiderhandlung als im Zeitpunkt der Selben an die Verkäuferin zediert. In einem solchen Fall ist die Verkäuferin auch zum sofortigen Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Die Haftung für jegliche Gefahr, auch für den zufälligen Untergang des Kaufgegenstandes bei noch aufrechter Eigentumsvorbehalt liegt beim Käufer.

8. Gesetzliche Vorschriften

8.1 Die Güter haben den am Tag des Vertragsabschlusses in Österreich geltenden, oder den im Vertrag näher spezifizierten Vorschriften über Bedienung, Transport und Sicherheit zu genügen.

8.2 Treten zwischen Tag des Vertragsabschlusses und der Lieferung andere gesetzliche Vorschriften in Kraft werden die Güter, soweit dies möglich ist, den neuen Vorschriften angepasst. Eventuell dadurch entstehende Kosten trägt der Käufer.

9. Garantie

9.1 Die Verkäuferin leistet für einen Zeitraum von einem Jahr ab Lieferung Gewähr für die gelieferten Güter, sofern der Käufer nach Feststellung des Mangels diesen unverzüglich mittels eingeschriebenen Briefen bei der Verkäuferin gerügt hat und dieser Mangel ausschliesslich oder zum überwiegenden Teil die Folge eines von der Verkäuferin verschuldeten Konstruktionsfehlers, mangelhafter Verarbeitung oder Verwendung untauglichen Materials ist.

9.2 In diesem Falle wird die Verkäuferin den Mangel am Sitz der Verkäuferin beheben.

9.3 Die Gewährleistung erlischt vorzeitig, wenn der Besteller oder Dritte unsachgemäße Montagen, Änderungen oder Reparaturen vornehmen.

9.4 Die Verkäuferin haftet nicht für Beschädigung von Lack- und Chromoberflächen, soweit diese Beschädigung nicht durch Konstruktionsfehler oder Qualitätsmangel anderer Teile verursacht wurde.

9.5 Die Verkäuferin haftet nicht für Mängel und Störungen, die ganz oder teilweise durch unsachgemäße oder fahrlässige Handlungen des Käufers, seines Personals oder Dritter entstehen oder verursacht werden durch Änderungen oder Reparaturen, die der Käufer, sein Personal oder Dritte an oder in Bezug auf das Gut ausführen oder anordnen.

9.6 Die Haftung ist ebenfalls ausgeschlossen, wenn der Käufer das gelieferte Gut zu anderen als den normalen Betriebszwecken verwendet, unsachgemäss betreibt oder der Käufer, sein Personal oder Dritte sich nicht genau an die von der Verkäuferin vorgeschriebenen Betriebs- bzw. Bedienungsvorschriften gehalten hat.

9.7 Bei Erfüllung der Ansprüche aus Gewährleistungen hat die Verkäuferin das Recht, die mangelhaften Teile entweder durch neue zu ersetzen oder die mangelhaften Teile zu reparieren bzw. die vereinbarte Leistung von neuem zu erbringen.

9.8 Die Entscheidung obliegt der Verkäuferin. Ausgetauschte mangelhafte Teile gehen in das Eigentum der Verkäuferin über. Ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung der Verkäuferin ist der Käufer nicht berechtigt, Güter oder Bestandteile der Verkäuferin zuzusenden.

9.9 Für Güter oder Bestandteile, die die Verkäuferin nicht selbst hergestellt hat, übernimmt diese keine weitergehende Garantie als die, die ihr von ihrem Lieferanten gewährt wurde.

9.10 Ist die Verkäuferin – aus welchem Grund auch immer – nicht imstande, Teile von Gütern zur Erfüllung der Garantieleistungen zu ersetzen, so wird –falls anzunehmen ist, dass die Verzögerung vorübergehender Art ist, die Garantiepflicht ausgesetzt, bis die Hinderungsgründe weggefallen sind. Muss aber angenommen werden, dass die Verhinderung von Dauer ist, so hat die Verkäuferin dem Käufer den Selbstkostenpreis dieser oder ähnlicher Teile in bar zu ersetzen.

10. Haftung und Gefahr

10.1 Die Haftung der Verkäuferin beschränkt sich auf die in Punkt IX genannten Garantieverpflichtungen. Die Verkäuferin haftet nicht für indirekte Schäden wie zB Betriebsausfall, Verzögerung, Störung oder sonstige, welcher Art auch immer und aus welchem Grund auch immer sie entstanden sind. Eine Haftung der Verkäuferin nach dem Produkthaftungsgesetz wird für Sachschäden ausdrücklich ausgeschlossen.

11. Zeichnungen

11.1 Alle Zeichnungen, Abbildungen, Kataloge und andere Angaben, die die Verkäuferin zur Verfügung stellt, bleiben ihr Eigentum und müssen auf Wunsch sofort retourniert werden.

11.2 Der Käufer gewährleistet, dass diese Zeichnungen, Abbildungen, Kataloge und andere Angaben nicht kopiert oder nachgemacht und/oder Dritten zur Verfügungen gestellt oder zur Einsicht überlassen werden.

11.3 Die Verkäuferin leistet Gewähr, dass sie durch ihre Lieferungen und Leistungen keine Patentrechte Dritter verletzt. Hat der Käufer Zeichnungen, Modelle, Material etc. Dritten zur Verfügung gestellt oder zur Kenntnis gebracht, haftet er für jede allfällige dadurch entstehende Rechtsverletzung insbesondere Verletzung von Patent- oder Lizenzrechte. Bei Inanspruchnahme durch Dritte hat er die Verkäuferin völlig schad- und klaglos zu halten.

11.4 Bringen Dritte wegen angeblicher Rechtsverletzung Einwände gegen das Rechtsgeschäft vor, ist die Verkäuferin berechtigt, ihre Leistungen umgehend einzustellen. Der Käufer hat den der Verkäuferin hierdurch entstandenen Schaden zur Gänze zu ersetzen. Der Käufer kann keine wie immer gearteten Ansprüche gegen die Verkäuferin geltend machen, wenn diese die Leistungen einstellt.

12. Rücktritt

12.1 Erfüllt der Käufer seine vertraglichen Verpflichtungen nicht, nicht ordnungsgemäss oder nicht rechtszeitig, so gilt er als in Verzug und hat die Verkäuferin das Recht, ohne weitere Mahnung vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten.

12.2 Der Käufer ist diesfalls verpflichtet, der Verkäuferin alle Schäden zu ersetzen.

12.3 Die Verkäuferin ist berechtigt, unbeschadet aller ihrer sonstigen Ansprüche, als pauschalierten Schadenersatz einen Betrag in Höhe von 20% des vereinbarten Kaufpreises als Ersatz für den Dienstausfall zu beanspruchen.

12.4 Das oben Erwähnte lässt das Recht der Verkäuferin, die Erfüllung des Vertrages auszusetzen und sofort die vollständige Zahlung der seitens des Käufers vertraglich geschuldeten Beträge zu fordern, unberührt.

13. Allgemeines

13.1 Sind Teillieferungen und/oder –Zahlungen vereinbart worden, so wird jeder Teil soweit sich aus der Vereinbarung nichts Gegenteiliges ergibt, als selbständiger Vertrag betrachtet; dies insbesondere in Bezug auf die Bestimmungen über Bezahlung und Garantie.

14. Erfüllungsort, Gerichtsstand

14.1 Erfüllungsort für beide Teile ist die Geschäftsanschrift der Verkäuferin. Für alle Streitigkeiten aus der vertraglichen Beziehung vereinbaren die Vertragsteile hiermit die ausschliessliche Zuständigkeit des sachlich zuständigen Gerichtes in Innsbruck.